

Inhaltsübersicht

Geschäftsordnung

§ 1 Die Geschäftsordnung regelt den Verlauf der Sitzungen der Abteilungsorgane

**)	§ 2	Mitglieder-Versammlung
	2.1	Einberufung
	2.2	Leitung
	2.3	Stimmberechtigung
	2.4	Öffentlichkeit
	2.5	Beschlußfähigkeit
	2.6	Eröffnung der Versammlung
	2.7	Tagesordnung
	2.8	Beratung
	2.9	Anträge
	2.10	Abstimmung und Wahlen
	2.11	Protokoll
	§ 3	Außerordentliche Mitglieder-Versammlung

§ 4 Vorstand

- 4.1 Bestimmungen der Satzung
- 4.2 Leitung
- 4.3 Öffentlichkeit
- 4.4 Anträge und Berichte
- 4.5 Ausschüsse
- 4.6 Abstimmung
- 4.7 Protokoll
- 4.8 Vertretung

**)	§ 5	Mitarbeiter-Versammlungen
	§ 6	Sonstige Abteilungsgremien

*)	§ 7	Gesamtverantwortung
----	-----	----------------------------

***)	Bootshausordnung	
	1.0	Mitgliederverhalten
	2.0	Bootslagerung
	3.0	Öffnungszeiten
	4.0	Hausrecht und Befugnisse
	5.0	Ökonomie
	6.0	Verbote
	7.0	Haftung
	8.0	Jugendliche

*)	Finanzordnung	
	1.0	Anwendungsgebiet
	2.0	Kassenwarte
	3.0	Kassenführung
	4.0	Verfügungsberechtigung
	5.0	Zahlungen
	6.0	Verhältnis des Vereins zu den Abteilung
	7.0	Verhältnis der Abteilung zum Verein
	Ordnung über Mitglieder - Ehrungen	
	1.0	Art der Ehrungen
	2.0	Bedingungen



Geschäftsordnung der WSAP

In Ergänzung des § 30.2 der Satzung der Sportvereinigung Polizei Hamburg gibt sich die Wassersportabteilung nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Die Geschäftsordnung regelt den Verlauf der Sitzungen der Abteilungsorgane.

** § 2 Mitglieder-Versammlung

2.1.0 Einberufung

2.1.1 Die Einberufung der Mitglieder-Versammlung erfolgt durch den Vorstand per schriftlicher Einladung mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

2.1.2 Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet einmal im Jahr im Monat Januar statt. Die Mitglieder-Versammlung soll gegen 19.00 Uhr beginnen und um 22.00 Uhr beendet sein.

2.2.0 Leitung

2.2.1 Die Leitung der Mitglieder-Versammlung hat der Vorsitzende inne. Im Verhinderungsfall wird die Amtsvertretung im Sinne des Organisationsplanes geregelt.

2.2.3 Dem Leiter der Mitglieder-Versammlung stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.

2.2.4 Der Leiter der Mitglieder-Versammlung kann Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung anordnen; er entscheidet über den neuen Termin.

2.3.0 Stimmberechtigung

2.3.1 In der Mitglieder-Versammlung sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

2.3.2 Das Stimmrecht kann nicht durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von einem Bevollmächtigten ausgeübt werden.

2.3.3 Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern, die selbst nicht Abteilungsmitglieder sind, können ein Stimmrecht nur im Rahmen der Jugend-Versammlung ausüben.

2.4.0 Öffentlichkeit

2.4.1 Die Mitglieder-Versammlung ist im Grundsatz öffentlich. Der Leiter der Mitglieder-Versammlung kann die Öffentlichkeit auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder ausschließen.

2.5.0 Beschlußfähigkeit

2.5.1 Die Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2.5.2 Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und beim Verlassen der Versammlung einen entsprechenden Vermerk in der Liste vornehmen zu lassen.

2.6.0 Eröffnung der Versammlung

2.5.1 Der Leiter der Mitglieder-Versammlung eröffnet die Sitzung, stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

2.7.0 Tagesordnung

2.7.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten.

2.7.2 Änderungen zur Tagesordnung werden als Anträge behandelt.

2.7.3 Zu jedem Tagesordnungspunkt soll zumindest durch einen Berichterstatter bzw. den Antragsteller der Sachverhalt dargestellt werden. Der Berichterstatter kann in einem kurzen Schlußwort eine persönliche Stellungnahme zur Sache geben.

2.8.0 Beratung

2.8.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied und Ehrenmitglieder können an der Beratung der Tagesordnungspunkte teilnehmen. Der Leiter der Mitglieder-Versammlung kann weiteren Personen Mitsprache gestatten. Der Leiter der Versammlung führt eine Rednerliste. Der Leiter der Mitglieder-Versammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, er selbst darf jederzeit das Wort ergreifen. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und streng sachlich zu halten.

2.8.2 Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt:

- zur sachlichen Richtigstellung,
- zur Geschäftsordnung.

2.8.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

**)

- Auflösung, Vertagung, Unterbrechung der Versammlung,
- Nichtbefassung (z.B. mit dem Tagesordnungspunkt, wegen fehlen der Zuständigkeit),
- Absetzung der Tagesordnung,
- Überweisung an einen Ausschuß,
- Wiederaufnahme der Aussprache, Übergang zur Tagesordnung,
- Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- sofortige Abstimmung,
- Verzicht auf Aussprache,
- Antrag auf geheime, namentliche Abstimmung o.ä.,
- Schluß der Debatte (und nachfolgende Abstimmung),
- Schluß der Rednerliste (und nachfolgende Abstimmung),
- Änderung der Rednerfolge (meist zeitweise, um einen Punkt ausdiskutieren),
- Beschränkung der Rednerzahl (vor allem bei Anträgen zum Verfahren),
- Begrenzung der Redezeit
- persönliche Bemerkungen (Erklärung) oder faktische Berichtigung,
- Ausschluß von Teilnehmern.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner dafür und dagegen gesprochen hat.

2.9.0 Anträge

- 2.9.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind 6 Wochen (wegen Zustellung mit der Einladung zur Versammlung) vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt beraten.
- 2.9.2 Abänderungsanträge, die sich aus der Beratung der Anträge ergeben, sind zuzulassen. Sie werden mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- 2.9.3 Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit anerkannt wird. Dringlichkeitsanträge werden sofort oder zu entsprechenden Tagesordnungspunkten abgestimmt.
- 2.9.4 Satzungsänderungen oder Auflösung der Abteilung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

2.10.0 Abstimmung und Wahlen

- 2.10.1 Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handheben. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag möglich. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- 2.10.2 Im Grundsatz wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 2.10.3 Für Satzungsänderungen und Auflösung der Abteilung wird mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Die Dringlichkeit von Anträgen wird mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 2.10.4 Bei Wahlen und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme von Wahlen, als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Grundlage der Stimmzählung ist die Anwesenheitsliste.

2.11.0 Protokoll

- 2.11.1 Über den Verlauf der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.11.2 Das Protokoll soll enthalten:
- den Ort und Tag der Sitzung,
 - den Namen und die Unterschrift des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
 - die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
 - die Tagesordnung,
 - der Gang der Verhandlung in großen Zügen,
 - die Beschlüsse im Wortlaut,
 - die Namen der gewählten Personen mit genauen Angaben.
- 2.11.3 Das Protokoll wird als Aushang im Bootshaus veröffentlicht.

§ 3 Außerordentliche Mitglieder-Versammlung

Alle Regelungen für Mitglieder-Versammlungen finden in gleicher Weise Anwendung in der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung, mit folgenden Ausnahmen:

- 3.1.1 Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können jederzeit vom Vorstand, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder wenn dies von 1/5 der Abteilungsmitglieder verlangt wird, einberufen werden.
- 3.1.2 Auflösung der Abteilung kann nicht in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.

§ 4 Vorstand

4.1.0 Bestimmungen der Satzung

- 4.1.1 Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

4.1.2 Bei Festsetzung der gemäß der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

4.2.0 Leitung

4.2.1 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

4.2.2 Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

4.3.0 Öffentlichkeit

4.3.1 Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

4.3.2 Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Abteilung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

4.3.3 Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

4.4.0 Anträge und Berichte

4.4.1 Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

4.4.2 Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

4.4.3 Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

4.5.0 Ausschüsse

4.5.1 Auf Beschluß des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschußmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

4.5.2 Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

4.5.3 Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird nach Maßgabe eventueller Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt. Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Vorsitzende.

4.6.0 Abstimmung

4.6.1 Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4.6.2 Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

4.6.3 Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

4.6.4 Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

4.7.0 Protokoll

4.7.1 Über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

4.7.2 Das Protokoll soll enthalten:

- den Ort und Tag der Sitzung,
- den Namen und die Unterschrift des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
- die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- die Tagesordnung,
- der Gang der Verhandlung in großen Zügen,
- die Beschlüsse im Wortlaut,

4.8.0 Vertretung

4.8.1 Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den Kassenwart vertreten.

****) § 5 Mitarbeiter-Versammlung (Bootshaus-Ausschuß, Kanusport-Ausschuß und Rudersport-Ausschuß)**

Alle Regelungen für die Mitglieder-Versammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen der Mitarbeiter-Versammlung (Ausschuß) mit folgenden Ausnahmen:

5.1.1 die Einberufung der Mitarbeiter-Versammlung erfolgt durch den Ausschuß-Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

5.1.2 Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

5.1.3 Die Entscheidungen der Mitarbeiter-Versammlung gehen als Empfehlung an die übrigen Abteilungsorgane (Vorstand, Mitglieder-Versammlung).

***) § 6 Sonstige Abteilungsgremien**

Wenn weitere Vereinsgremien eingesetzt werden, finden die Regelungen für die Mitglieder-Versammlung sinn-
gemäße Anwendungen in den Sitzungen dieser Abteilungsgremien.

§ 7 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung bleibt, wenngleich über solche Ressortzuständigkeiten das einzelne Vorstandsmitglied
die zugewiesenen Geschäftsbereiche eigenverantwortlich führt, beim Vorstand für die Geschäftsführung des Ver-
eins. Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang den Grundsatz entwickelt, daß sich der Vorstand die
Möglichkeit vorbehalten muß, über wichtige Angelegenheiten insgesamt zu entscheiden, und es an den einzelnen
Vorstandsmitgliedern liegt, sich über die Geschäftsführung generell auf dem laufenden zu halten.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand der Abteilung am 00.00.0000 erlassen, durch die Mitglieder-
Versammlung am 00.00.0000 beschlossen und tritt am 00.00.0000 in Kraft.
Für die Abteilung:

Bestätigt durch das Präsidium der Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 E.V. am 00.00.0000
Für das Präsidium:

Hamburg, den 22.08.1998

H.-H. Schröder
Vorsitzender

- *) wird ersetzt durch die Satzung der Sportvereinigung Polizei Hamburg, SVP, gültig ab 24.4.2017**
*****) wird ersetzt durch die Zusatzbestimmungen der Wassersportabteilung der SVP, gültig ab 1.4.2019**
*****) wird ersetzt durch die Bootshausordnung der Wassersportabteilung der SVP, gültig ab 1.4.2019**